

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1967	Nummer 105
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
79038	11. 7. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die Darstellung der Wirtschaftsergebnisse in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (DaWi 66)	1192
8300	20. 7. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung des § 5 Abs. 1 der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG; Schulausbildung, die dem erfolgreichen Besuch einer Mittelschule gleichwertig ist	1192

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
14. 7. 1967	Bek. — Fortbildungsseminar für den gehobenen Dienst	1192
19. 7. 1967	Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen	1193
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	1196
	Arbeits- und Sozialminister	
24. 7. 1967	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofferaubnisscheine	1196

I.

79038

Vorschrift über die Darstellung der Wirtschaftsergebnisse in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (DaWi 66)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 7. 1967 — IV A 5 — 39—40.00

Mein RdErl. v. 1. 8. 1966 — SMBl. NW. 79038 — wird wie folgt ergänzt:

Zu Nr. 3.11, Kästchen „Betriebsklasse“

Als letzter Satz ist anzufügen: Bei Hieben auf Flächen, die noch nicht im Forsteinrichtungswerk des Forstbetriebes erfaßt sind, ist 0 einzutragen.

Zu Nr. 3.11, Kästchen „Hiebsflächenist“

Als letzter Satz ist anzufügen: Bei Sammelhieben ist 0000 einzutragen.

Zu Nr. 3.11, Kästchen „Isteinschlag je ha“

Als letzter Satz ist anzufügen: Bei Sammelhieben ist 000 einzutragen.

Zu Nr. 3.11, Kästchen „Kosten je fm Derbholz und Reisholz“

Als letzter Satz ist anzufügen: Bei Selbstwerbung ist 0000 einzutragen.

— MBl. NW. 1967 S. 1192.

8300

Anwendung des § 5 Abs. 1 der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG**Schulausbildung, die dem erfolgreichen Besuch einer Mittelschule gleichwertig ist**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 7. 1967 — II B 2 — 4201.5 (15/67)

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben v. 2. 3. 1964 — II A 4 — 71073—216/62 — (GMBI. 1964 S. 215) festgestellt, daß die durch folgende Zeugnisse nachgewiesene Schulbildung dem erfolgreichen Besuch einer Mittelschule gleichwertig ist:

1. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen einer öffentlichen oder einer durch die zuständige Behörde anerkannten Höheren Schule.

Anmerkung:

Von Bewerbern aus dem Land Berlin wird der entsprechende Bildungsstand durch das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer Oberschule Technischen Zweiges oder durch das Abgangszeugnis aus der zehnten Klasse einer Oberschule Wissenschaftlichen Zweiges mit Versetzungsvermerk nach Klasse elf nachgewiesen.

2. Abschlußzeugnis einer Mittel-(Real-)Schule, das auf Grund einer durch die zuständige Behörde genehmigten Ordnung der „Fremdenprüfung“ erlangt worden ist.

Anmerkung:

Von Bewerbern aus dem Land Berlin wird der entsprechende Bildungsstand durch das Zeugnis über die erfolgreiche abgelegte „Fremdenprüfung“ zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer Oberschule Technischen Zweiges nach der Teilnahme an einem an einer öffentlichen Schule stattfindenden „Abendlehrgang zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer Oberschule Technischen Zweiges“ oder als Externer erlangt.

3. Zeugnis über die Fachschulreife einer Berufsaufbauschule.

Anmerkung:

Die Fachschulreife kann im Land Berlin nur durch den erfolgreichen Abschluß der zehnten Klasse einer Oberschule Technischen Zweiges oder durch eine gleichwertige Ausbildung erlangt werden.

4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder durch die zuständige Behörde anerkannten Berufsfachschule (Handelsschule) mit mindestens zweijährigem Lehrgang.

Anmerkung:

- a) Von Bewerbern mit Schulbesuch im Land Bayern ist der Abschluß einer drei- bzw. vierklassigen Handelsschule nachzuweisen. Für die seit 1955 ausgestellten Zeugnisse muß die Schule ermächtigt sein, in die Zeugnisse den Vermerk aufzunehmen:

„Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis der früheren Mittleren Reife ein“.

(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus v. 13. Januar 1955, BayBSVK S. 1421.)

Der Vermerk über die „frühere Mittlere Reife“ allein, der zum Teil auch von zweiklassigen Handelsschulen in die Zeugnisse aufgenommen werden darf, ist ohne Bedeutung.

- b) Von Bewerbern mit Schulbesuch im Land Berlin ist das Abschlußzeugnis einer dreijährigen Berufsfachschule (Wirtschaftsschule) nachzuweisen.

5. Zeugnis über die Abschlußprüfung II einer früheren Wehrmachtfachschule oder einer Fachschule des früheren Reichsarbeitsdienstes oder der früheren Schutzpolizei.

6. Zeugnis über die Prüfung der ehemaligen Berufssoldaten und berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes (Ersatz für die Abschlußprüfung II einer früheren Wehrmachtfachschule oder einer Fachschule des früheren Reichsarbeitsdienstes), das auf Grund landesrechtlicher Vorschriften ausgestellt worden ist.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung habe ich keine Bedenken, eine Schulausbildung, die durch eines der unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Zeugnisse nachgewiesen ist, im Rahmen der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG als eine dem erfolgreichen Besuch der Mittelschule gleichwertige Schulausbildung anzusehen.

— MBl. NW. 1967 S. 1192.

II.

Innenminister**Fortbildungsseminar für den gehobenen Dienst**

Bek. d. Innenministers v. 14. 7. 1967 — II B 5 — 6.62.02—4073/67

In der Zeit vom 2. bis 7. Oktober 1967 findet in der Landesverwaltungsschule NW Hilden ein Fortbildungsseminar für den gehobenen Dienst der Landes- und Kommunalverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Es werden folgende Themen behandelt:

Arbeitskreis A

Ausgewählte Fragen der Verwaltungspraxis im Ordnungsrecht und Polizeirecht

- | | |
|-------------|---|
| Montag: | Ordnungswesen und Polizei als Eingriffsverwaltung — gemeinsame Grundbegriffe |
| Dienstag: | Die Grundrechte im Ordnungs- und Polizeirecht |
| Mittwoch: | Amtshaftung und Entschädigungspflicht bei ordnungsbehördlichen und polizeilichen Maßnahmen |
| Donnerstag: | Vollstreckung von ordnungsbehördlichen und polizeilichen Maßnahmen |
| Freitag: | Ausgewählte Fragen aus dem Polizeirecht und Sonderordnungsrecht |
| Samstag: | Ordnungsbehörden und Polizeibehörden in ihrer Beziehung zu den Gemeinden |
| Leitung: | Senatspräsident Dr. Hans, Oberverwaltungsgericht NW
Ltd. Reg.-Dir. Schleberger, Landesverwaltungsschule NW |

Arbeitskreis B**Wirtschafts- und Finanzpolitik**

Montag:	Einführung: Wirtschafts- und Finanzpolitik in der „Überflußgesellschaft“
Dienstag:	Agrarpolitik, Anpassungshilfe oder Strukturkonservierung?
Mittwoch:	Aufgaben und Probleme der regionalen Wirtschaftspolitik
Donnerstag:	Sinn und Unsinn mittelfristiger Wirtschafts- und Finanzplanung
Freitag:	Grundsätze moderner Schuldenpolitik der öffentlichen Hand
Samstag:	Gibt es ein ideales Gemeindesteuersystem?
Leitung:	Professor Dr. Hansmeyer, Universität Mainz

Freitag:	Deutschland und Südosteuropa
Samstag:	Aktuelle Fragen der deutschen Ostpolitik
Leitung:	Professor Dr. Ruffmann, Universität Erlangen

Die Themen werden während des Seminars unter Anleitung der Dozenten erörtert und erarbeitet. Die Veranstaltung erfordert daher von allen Teilnehmern eine intensive Mitarbeit. Ich bitte deshalb, nur solche Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte zu benennen, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes in der Lage und bereit sind, in einem der Arbeitskreise mitzuarbeiten. Die Zahl der Teilnehmer ist in jedem Arbeitskreis auf 25 Personen beschränkt.

Die Teilnehmer aus der Landesverwaltung werden in der Landesverwaltungsschule von Amts wegen untergebracht und verpflegt. Den übrigen Behörden empfehle ich eine gleiche Regelung. Gebühren für die Teilnahme am Seminar werden nicht erhoben.

Arbeitskreis C**Deutschland und seine östlichen Nachbarn im 20. Jahrhundert**

Montag:	Osteuropa seit dem Ersten Weltkrieg
Dienstag:	Deutschland und die Sowjetunion
Mittwoch:	Deutschland und Polen
Donnerstag:	Deutschland und die Tschechoslowakei

Ich bitte, die Teilnahme am Seminar nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

Anmeldungen werden bis zum 1. September 1967 von mir entgegengenommen. **T.**

Die Teilnehmer werden sodann über die weiteren Einzelheiten unterrichtet.

— MBl. NW. 1967 S. 1192.

Einziehung von Sera und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 19. 7. 1967 — VI B 5 — 62.01.13

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 28. 6. 1967 — III A 10 — 18 m 02 11 — ist die staatliche Gewährsdauer nachstehend aufgeführter Sera und Impfstoffe im 2. Quartal 1967 abgelaufen. Sie dürfen gemäß § 8 Arzneimittelgesetz nicht mehr zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Diphtherie-Sera

Kontroll-Nr. 7008—7014 (siebentausedacht bis siebentausedvierzehn)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Gasbrand-(Gasoedem-)Sera

Kontroll-Nr. 648 (sechshundertachtundvierzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Gasbrand-(Peritonitis-)Sera

Kontroll-Nr. 336 (dreihundertsechsenddreißig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Rotlauf-Sera

Kontroll-Nr. 54 (vierundfünfzig)
Asid-Institut GmbH, Lohhof/München

2062—2064 (zweitausendzweiundsechzig bis zweitausendvierundsechzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn

74 (vierundsiebzig)
Impfstoffwerk Friesoythe/Oldenburg

85 u. 86 (fünfundachtzig und sechsendachtzig)
Serumwerk Memsen über Hoya-Weser

157 (einhundertsiebenundfünfzig)
Bakt. Inst. Dr. Rentschler & Co., Warthausen

Tetanus-Sera

Kontroll-Nr. 132	(einhundertzweiunddreißig)
	Asid-Institut GmbH, Lohhof München
7346—7369	(siebentausenddreihundertsechsvierzig bis siebentausenddreihundertneunundsechzig)
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
241	(zweihunderteinundvierzig)
	Impfstoffwerk Friesoythe/Oldenburg

Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren A B O

Kontroll-Nr. 1312—1410	(eintausenddreihundertzwölf bis eintausendvierhundertzehn)
------------------------	--

Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rh-Faktors D (Rh₀)

Kontroll-Nr. 3056—3059	(dreitausendsechshundfünfzig bis dreitausendneunundfünfzig)
------------------------	---

Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rh-Faktors D (Rh₀)

Kontroll-Nr. 4146—4201	(viertausendeinhundertsechsvierzig bis viertausendzweihunderteins)
------------------------	--

Rohsera zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

Kontroll-Nr. 6009—6015	(sechstausendneun bis sechstausendfünfzehn)
------------------------	---

Trockenabgüsse zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

Kontroll-Nr. 7001	(siebentausendeins)
-------------------	---------------------

Salmonella-Sera (diagnostische)

Kontroll-Nr. 331	(dreihunderteinunddreißig)
absorb. polyvalentes Serum	
347	(dreihundertsiebenundvierzig)
absorb. polyvalentes Serum	
279—281	(zweihundertneunundsiebzig bis zweihunderteinundachtzig)
O-Faktoren-Serum	
109	(einhundertneun)
H-Faktoren-Serum	
115—117	(einhundertfünfzehn bis einhundertsiebzehn)
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Diphtherie- und Diphtherie-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 405 Di	(vierhundertfünf)
399 u. 403 DT	(dreihundertneunundneunzig und vierhundertdrei)
398 u. 404 DPT	(dreihundertachtundneunzig und vierhundertvier)
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Impfstoff gegen atypische Geflügelpest

Kontroll-Nr. 201	(zweihunderteins)
203—205	(zweihundertdrei bis zweihundertfünf)
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
51—53	(einundfünfzig bis dreiundfünfzig)
	Fa. Lohmann u. Co., Cuxhaven

Poliomyelitis-Impfstoffe (inaktivierte)

Kontroll-Nr. 332	(dreihundertzweiunddreißig)
337—339	(dreihundertsiebenunddreißig bis dreihundertneununddreißig)
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
60 u. 61	(sechzig und einundsechzig)
	Farbenfabriken Bayer, Leverkusen

Poliomyelitis-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 62 DPT Pol	(zweiundsechzig)
	Farbenfabriken Bayer, Leverkusen
65 DT Pol	(fünfundsechzig)
455 u. 461 DPT Pol	(vierhundertfünfundfünfzig und vierhunderteinundsechzig)
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Rotlauf-Impfstoffe

Kontroll-Nr. 418—424	(vierhundertachtzehn bis vierhundertvierundzwanzig)
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn
3287	(dreitausendzweihundertsiebenundachtzig)
	Pfizer GmbH, Karlsruhe
578	(fünfhundertachtundsiebzig)
	Bakt. Inst. Dr. Rentschler & Co., Warthausen

Tetanus- und Tetanus-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 129 TABT	(einhundertneunundzwanzig)
130 u. 131 Tet	(einhundertdreißig und einhunderteinunddreißig)
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Tuberkuline

Kontroll-Nr. 128 Alt-Tuberkulin	(einhundertachtundzwanzig)
58 Rinder-Einheits-Tuberkulin	(achtundfünfzig)
	Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Finanzminister**Personalveränderungen****Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden:

Finanzamt Aachen-Stadt

Regierungsrat Dr. N. Neumann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Euskirchen

Oberregierungsrat D. Wendorff zum Regierungsdirektor

Regierungsassessor K. Klein zum Regierungsrat

Finanzamt Gellenkirchen

Oberregierungsrat C. Duus zum Regierungsdirektor

Finanzamt Gelsenkirchen-Nord

Oberregierungsrat P. Blanke zum Regierungsdirektor

Finanzamt Ibbenbüren

Oberregierungsrat K. Dahlweit zum Regierungsdirektor

Finanzamt Lüdinghausen

Oberregierungsrat J. Hackelöer zum Regierungsdirektor

Finanzamt Recklinghausen

Regierungsassessor K.-H. Gantenfort zum Regierungsrat

Finanzamt Schwelm

Oberregierungsrat G. Loepke zum Regierungsdirektor

Finanzamt Soest

Oberregierungsrat O. Getschmann zum Regierungsdirektor

Hauptbauleitung Coesfeld

Regierungsbauassessor H. Kruse zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Regierungsbaudirektor W. Genenger von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat Dr. G. Werner vom Finanzamt Recklinghausen an die Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat B. Hoffmann vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen an das Finanzamt Iserlohn

Regierungsrat E. Thiem vom Finanzamt Lüdinghausen an die Oberfinanzdirektion Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberfinanzpräsident Dr. G. Eppler

Oberregierungsrat G. Ferber

Finanzbauamt Münster-West

Oberregierungsbaurat H. Elvers

— MBl. NW. 1967 S. 1196.

Arbeits- und Sozialminister**Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofflaubnisscheine**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 7. 1967 — III A 5 — 8723

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller:
Knauth, Günter Hohenlimburg Krs. Iserlohn	B 15/65	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Pettig, Hermann Barntrup Krs. Lemgo, Lemgoer Str. 41	B 9/65	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Detmold

— MBl. NW. 1967 S. 1196.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.